

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - ***

der Stadt Ingelheim am Rhein vom 09. März 2005

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Grundstücksfläche, tiefenmäßige Begrenzung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 7 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 9 Vorausleistungen

§ 10 Ablösung

§ 11 Beitragsschuldner

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 13 Entgeltsfähige Kosten

§ 14 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 15 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 16 Vorausleistungen

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 22 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 23 Gebühr und Aufwendersersatz für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 25 Vorausleistungen

§ 26 Gebührensschuldner

§ 27 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluß und zum Einleiten

§ 28 Aufwendersersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 29 Aufwendersersatz für Kleinkläranlagen

§ 30 Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 31 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser

* In der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.11.2007 zur 1. Änderung und vom 26.01.2011 zur 2. Änderung

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 34 In-Kraft-Treten

Anlage 1**Anlage 2****I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Abgabearten***

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 14 dieser Satzung und Gebühren nach § 20 / § 21 / § 22 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 23 dieser Satzung.
 4. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.
 5. Aufwändungsersatz für Kleinkläranlagen nach § 29 dieser Satzung.
 6. Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
 7. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 31 dieser Satzung.
 8. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

**§ 2
Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 26.01.2011

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Gräben, Mulden, Rigolen, soweit sie der Funktion nach einer Flächenkanalisation gleich kommen.
- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen für die erste Herstellung werden 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.
- (4) Von den beitragsfähigen Aufwendungen für die räumliche Erweiterung werden 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch. Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- (1) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage 2 der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Grundstücksfläche, tiefenmäßige Begrenzung

- (1) Als Grundstücksfläche für die Anwendung dieser Satzung gilt:
1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:
 1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen beim Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung,
 2. bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Niederschlagswasser.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (6) Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche nach § 5 mit der Geschossflächenzahl.
- (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. Ist die tatsächliche oder bereits genehmigte Geschossflächenzahl höher, so gilt diese.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5

d)	Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei		
	einem	zulässigen Vollgeschoß	0,5
	zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
	drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
	vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
	sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
e)	Kern- und Gewerbegebiete bei		
	einem	zulässigen Vollgeschoß	1,0
	zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
	drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
	vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
	sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
f)	Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zu Grunde zu legen.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

- c) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche; für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 1,3 und 4 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
 7. Kasernen 0,6
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Freibäder 0,2

- (4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

§ 10

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 13 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Ermittlung der Kosten wird die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 14 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 13), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 50 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 7 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 15 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebühren- bzw. Beitragsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils am 01. eines jeden Monats für den Vormonat fällig.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) werden die Veranlagungsgrundlagen geschätzt.

§ 18
Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 13), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 13) 50 v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19
Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 20
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und eingeleitete Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasser-beseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 01. November des laufenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 1 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.
- (6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen.

Dabei gelten:

ein Pferd	als 1,0
ein Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66

ein Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
ein Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16 und
ein Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand	als 0,33

Großvieheinheiten.

Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau
 - a) 12 cbm bei Schlauchspritzverfahren
 - b) 8 cbm bei Spritzverfahren
 - c) 4 cbm bei Sprühverfahren
2. bei Obstbau 8 cbm
3. bei Gemüsebau 5 cbm und
4. bei Ackerbau 2 cbm.

Stichtag für die Absetzungen nach diesem Absatz ist der 01. November des laufenden Jahres. Der Antrag muss bis zum 01. November des laufenden Jahres gestellt werden.

Absetzungen nach den Sätzen 1-3 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner bei der Schmutzwassermenge 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge wie folgt gewichtet, d. h. vergrößert oder verkleinert:

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt, wenn

- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CBS, chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromat -Methode („Iso -Methode“) den in der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein festgelegten Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt;
- b) die Schädlichkeit des Abwassers hinsichtlich der Schwermetalle des ph- Wertes des Sulfatwertes (SO_4)
- c) des Nitrit-Stickstoffwertes (NO_2-N) des Ammonium- Stickstoffwertes (NH_4-H) sowie des Gesamt Phosphorwertes ($P_{(ges)}$) durch eine oder mehrere Überschreitungen der in der vorgenannten Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang vergrößert:

- a) wenn die Summe der Überschreitungen des in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwertes für CSB von 1000 mg/l, bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt, nach Maßgabe folgender Tabelle

Summe der Über-						
<u>schreitungen in</u>	v.H.	101 - 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600 usw.
Erhöhung um	v.H.	10	20	30	40	50 usw.

Keine Erhöhung erfolgt, wenn der CSB-Wert zwischen 350-1400 mg/l liegt.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \text{gemessener } \frac{\text{CSB-Wert mg/l} \times 100}{1400 \text{ mg/l}}$$

- b) wenn die Summe der Überschreitungen der jeweils in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführten einzelnen Schwermetallwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.		101 - 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	usw.
Erhöhung um	v. H.	10	20	30	40	50	usw.

Die Erhöhung erfolgt bei Überschreitung jeweils bezogen auf das einzelne in der Entwässerungssatzung angeführte Schwermetall; bei Einhaltung bzw. Unterschreitung des Satzungswertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung.

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \frac{\text{gemessener Wert mg/l} \times 100}{\text{Satzungswert mg/l}}$$

- c) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführte pH-Wert von 6,5 unterschritten bzw. der pH-Wert von 9,0 überschritten wird, um 10 v. H. Bei Einhaltung der Grenzwerte erfolgt keine Erhöhung oder Senkung
- d) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführte Sulfatwert von 600 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l		601-700	701-800	801-900	901-1000	usw.
Erhöhung um	v. H.	10	20	30	40	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- e) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführte Nitrit-Stickstoffwert von 10 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l		10,1-15	15,1-20	usw.
Erhöhung um	v. H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- f) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführte Ammonium-Stickstoffwert von 180 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l		180,1-190	190,1-200	usw.
Erhöhung um	v. H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- g) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung angeführte Gesamt-Phosphorwert von 15 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l		15,1-20	20,1-25	usw.
Erhöhung um	v. H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung.

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
4. Eine Verkleinerung der Schmutzwassermenge um 10 v. H. erfolgt, wenn der CSB-Wert kleiner ist als 350 mg/l.

§ 22

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Niederschlagswasser erhebt die Stadt die Niederschlagswassergebühr. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Abflussfläche der gebührensspflichtigen Grundstücke. Als Abflussfläche gelten die bebauten sowie die entwässernden sonstigen Grundstücksflächen nach Abs. 2 und 3.
- (2) Als bebaute Flächen gelten die gesamten Grundrissflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Niederschlagswasser zugeleitet wird bzw. zuzuleiten ist, einschließlich überdachter Terrassen, Freisitze u.ä.. Dazu zählen auch die Flächen die in eine Zisterne oder in andere Rückhalteanlagen mit Überlauf in die Kanalisation entwässern.

- (3) Als entwässernde sonstige Grundstücksflächen gelten die mit einem undurchlässigen Belag oder mit einer Bedachung versehenen Flächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann, sowie sonstige an die Kanalisation angeschlossenen Flächen.
- (4) Die Abflussfläche wird auf volle qm aufgerundet.
- (5) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) werden die Veranlagungsgrundlagen geschätzt.
- (6) Die Grundlagen für die Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt.

§ 23

Gebühr und Aufwändungsersatz für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je cbm abgefahrener und beseitigter Menge. Die Gebühr je cbm abgefahrener und beseitigter Menge beträgt im Holsystem das 2,5 fache der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Schmutzwassergebühr. Bei Selbstanlieferung zur Kläranlage (Bringsystem) wird eine Gebühr in Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Schmutzwassergebühr erhoben.
Maßgebend ist der Tag der Abfuhr (Holsystem) bzw. der Tag der Anlieferung (Bringsystem).
- (2) Der Anspruch entsteht mit der Abfuhr (Holsystem) bzw. mit der Anlieferung (Bringsystem).
- (3) Schuldner sind im Holsystem die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Bei der Selbstanlieferung von Schlamm oder Abwasser ist der Erzeuger gebührenpflichtig.
- (4) Für Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten (Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr) wird ein Notdienstzuschlag berechnet, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

§ 24

Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs*

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweilige Abrechnungsjahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 23 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils am 01. eines jeden Monats für den Vormonat fällig.

§ 26

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 27

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 26.01.2011 zur 2. Änderung

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten

§ 28 *

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem/reines Schmutzwassersystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks, sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstückes, sind nach einem Pauschalsatz pro laufendem Meter der erneuerten Rohrleitungslänge zu erstatten.

Aufgemessen wird die Rohrleitungsstrecke zwischen der Außenkante des Kanalrohrs in das die zusätzliche Grundstücksanschlussleitung mündet, bis zur Vorderkante der Anschlussmuffe über die die Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt wird. Die gemessene Strecke wird auf volle Dezimeter abgerundet.

Der Pauschalsatz pro laufendem Meter Rohrleitungslänge wird in der Haushaltssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein festgelegt.

- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in tatsächlich entstandener Höhe in den Fällen zu erstatten, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann.
- (8) Führt die Stadt Maßnahmen an Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 (3) der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ durch, so sind ihr diese Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 29

Aufwendungsersatz für Kleinkläranlagen

Der Stadt sind die Aufwendungen für die Herstellung, den Aus- und Umbau, der Unterhaltung und der Änderung von Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden (§ 14 (3) der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 30

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2007

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung/Funktionskontrolle/Messungen - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach §§ 16 und 17 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 32

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgaben-gesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:
ab 01. Januar 1997 17,90 €.
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 33

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Abgabensatzung Abwasserbeseitigung- vom 02.01.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.1996 und 17.11.1997.

Soweit Abgabensprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ingelheim am Rhein, 09. März 2005
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2007: 09.03.2005
2. Tag des Inkrafttretens der 2. Änderungssatzung vom 26. Januar 2011: 01.01.2011

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

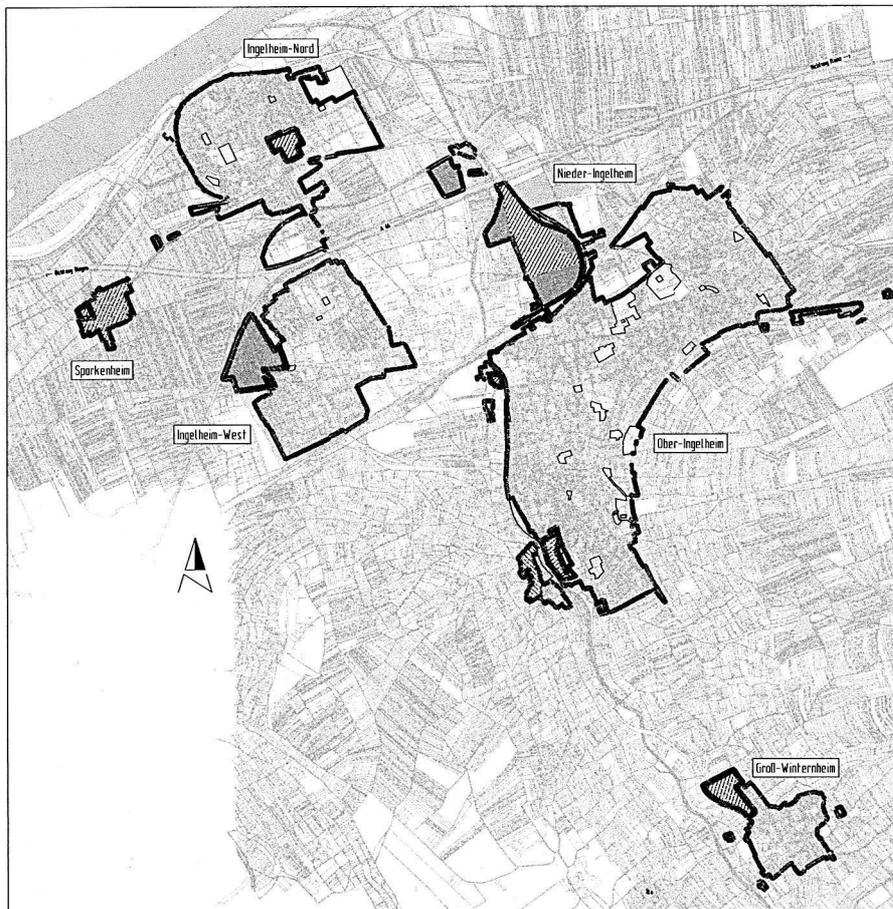
Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden die tatsächlichen Aufteilungsverhältnisse bei den Kostenträgern Schmutz und Niederschlagswasser zu Grunde gelegt. Soweit eine tatsächliche Aufteilung mit vertretbarem Aufwand nicht festzustellen ist, werden folgende vom Hundertsätze zu Grunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die vom Hundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2



Anlage 2 zur "Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung" der Stadt Ingelheim am Rhein

Darstellung

1. der räumlichen Abgrenzung der Gebiete der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung
2. der unterschiedlichen Entwässerungssysteme
3. der Baugebiete und Einzelgrundstücke, für die die Stadt Ingelheim die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Beseitigung von Schmutzwasser betreibt

Legende

-  Umgrenzung der Gebiete der erstmaligen Herstellung
-  Umgrenzung der Gebiete der räumlichen Erweiterungen
-  Umgrenzung der Gebiete, in denen die Flächenkanalisation auf Grund eines Erschließungsvertrags hergestellt wurde / wird
-  Gebiete, die im Trennsystem entwässert werden
-  Gebiete und Einzelgrundstücke, für die die Stadt Ingelheim die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Beseitigung von Schmutzwasser betreibt (Rückhaltung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück)
-  Gebiete die im Mischsystem entwässert werden (ohne Schraffur oder Einfärbung)
-  Grundstücke, die nach den Vorgaben der Bauleitplanung noch nicht zur Bebauung anstehen und daher noch nicht der Beitragspflicht unterliegen

Anmerkung:

Die Darstellungen in dieser Karte haben keine rechtsbegründende Wirkung